

18) Das Niederwendewerck, und sonderlich die Hasen-Jagd anbetrifft, so ist solche auf keinerley Weise vor dem 1. Sept. anzufangen, und damit nicht länger als bis den Sonntag Invocavit zu continuiren.

19) Es soll auch niemand erlaubet seyn, auf des Raths Refier, zu welcher Zeit es wolle, mit Hunden zu hegen, sondern die Förster haben dergleichen Jagd-Hunde, ohne Unterscheid, todt zu schiessen.

20) Junge Hasen zu haschen, zu behalten, oder auch wohl gar zum öffentli- chen Verkauf in die Stadt zu bringen, soll weder Einheimischen noch Fremden ferner gestattet, sondern welcher darüber betreten, oder dessen sonst genungsam überführet ist, mit harter Straffe angesehen werden.

21) Wird ernstlich untersaget, das Feder-Wildpreth oder Geflügel, beson- ders Auer-Birck-Hasel- und Kephüner, wilde Enten, wilde Tauben und der- gleichen, nicht mehr in der Bruth-Zeit zu stöhren, die Eyer oder Junge wegzunehmen, oder wohl gar die Alten über und ausser denen Nestern, zum Ruin der ganzen Hecke, mit Schleiffen zu fangen.

22) Und wie dem Rathe die gesammte Jagd, (excl. deren so einige Lehn- Richtern, nach Makgebung ihrer Lehn-Briefe, zustehen sollen,) allein zukommt, so soll auch niemand befugt seyn, ohne erhaltne Concession, und davor erlegten Bogelsteller-Zinns, einen Bogelheerd anzulegen, Dohnen zu legen, oder Lerchen zu streichen, sondern es ist dieses ein Accidens derer Förster, die doch alles gefan- gene, wie es Rahmen haben mag, gegen Erhaltung des verordneten Fange-Gelds einliefern und nichts zurücke halten sollen, dahero, wenn ein und andern Personen dergleichen unter gewissen Bedingungen und gegen Erlegung eines Zinses gestattet würde, haben sich alle bey den Lerchenstreichen gefangene Kephüner und Wach- teln ohne Entgeld einzuliefern, oder so fort wieder auszusetzen, auf denen Heerden, auch was zu den ordinairn Bogelfang nicht gehörig, ist keines Wegen zu rücken.

23) Der Bogelfang aber ist vor Bartholomai nicht anzufangen, und in dem Frühlinge bey dem Wiederfluge gar nicht zugestatten.

24) Um nun allerley Wildpreth in des Raths Refier zu erhalten, sollen die Forst-Bedienten dahin bemühet seyn, denen Raubthieren, als Wölffen, Luchsen, Füchsen, wilden Katzen, Adlern, Uhuen, und andern Raub-Vögeln, allen Fleisses nachzustellen, und solche wegzuschliessen oder zu fangen, wie sie denn auch die im Felde gesunde zahme Katzen ohne Unterscheid wegschiessen mögen.

Schließlich soll der Rath und dessen Forst-Bedienten, die Aufnahme und Conservation der Wild-Bahne sich angelegen seyn lassen, und so wohl was dieser- halb verordnet, treulich nachkommen, als auch dasjenige, was in dieser Jagd- Ordnung nicht enthalten, gleichwohl den Wildpreth-Stande zu Nutzen gereichen und vorkommen könnte, treulich und fleißig beobachten.

Urkundlich ist gegenwärtige allergnädigst approbirte Forst- und Jagd-Ord- nung von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern allerseits Siegeln bekräftiget worden. So geschehen, Zittau, den 9. Decembr. 1729.

(L. S.) Heinrich Friedrich Graf von Griesse.

(L. S.) Bernhard Freyherr von Sech.

(L. S.) Adolph Gottlob von Benzig.

(L. S.) Adam Adolph von Atterodt.

(L. S.) Johann George von Wichmannshausen.